

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. April 1956	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
12.4.56	Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens	341
12. 4.-56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“	343
12.4.56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht ..	344
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	344
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes.....	344

Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens.

Vom 12. April 1956

Zur Vereinfachung des Stellenplanwesens und zur Übertragung einer erhöhten Verantwortlichkeit auf die Leiter der staatlichen Verwaltungen, Einrichtungen und die Leiter der sozialistischen Betriebe zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes als der ständigen Methode der sozialistischen Wirtschaftsführung wird folgendes beschlossen:

Abschnitt I

Der Minister der Finanzen ist zur Einleitung und Durchführung von Maßnahmen verpflichtet, die zur Vervollkommnung und Verbesserung der Struktur, zur Rationalisierung und Mechanisierung der Verwaltungsarbeit und zur Einschränkung der Kosten für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates führen.

Dabei ist das Verhältnis der Zahl der Verwaltungsangestellten zur Zahl der unmittelbar in der Produktion Beschäftigten insgesamt zu verbessern.

Insbesondere sind folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Regelung des Stellenplanwesens ergeben.
2. Pläne zur Vereinfachung der Strukturen gemeinsam mit den zentralen und örtlichen staatlichen Organen auszuarbeiten mit dem Ziel der Beseitigung überflüssiger Glieder und der Doppelarbeit in den staatlichen Verwaltungen und den Verwaltungen der Betriebe.
3. Festlegung der Anzahl der notwendigen Arbeitskräfte und der Höhe des Lohnfonds für die Verwaltung der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen auf der Grundlage der bestätigten Strukturen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.
4. Prüfung der Vorschläge der Hauptverwaltungen und Betriebe hinsichtlich der Anzahl der Arbeitskräfte sowie der Höhe des Lohnfonds für die nicht unmittelbar in der Produktion Beschäftigten in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission.

5. Ausarbeitung des Planes für die Anzahl und den Lohnfonds des Verwaltungspersonals insgesamt und die Abstimmung mit dem Planteil Arbeitskräfte zum Volkswirtschaftsplan in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung vorzunehmen,
6. Ausarbeitung einer allgemeinverbindlichen Nomenklatur für das Verwaltungspersonal der volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft und des Verwaltungs- und sonstigen Personals der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, den Fachministerien und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.
7. Ausarbeitung von Vorschlägen für Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmale sowie von Lohn- und Gehaltssätzen für die nicht unmittelbar in der Produktion Beschäftigten. Prüfung von Lohn- und Gehaltsabkommen sowie Zusatzvereinbarungen und Nachträgen für diesen Beschäftigtenkreis.
8. Die bestätigten Stellenpläne und Lohnfonds für die nicht unmittelbar in der Produktion der Betriebe Beschäftigten zu registrieren und zu kontrollieren,
9. Kontrollen sowie alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen mit dem Ziel, daß
 - a) die gesetzlichen Bestimmungen über das Stellenplanwesen in den zentralen und örtlichen staatlichen Organen, Institutionen, genossenschaftlichen und anderen Einrichtungen und in den Betrieben eingehalten werden;